

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1002

vom 3. Mai 1983

Gemeinde Känerkinden, Bau- und Strassenlinienplan "Mattenweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Känerkinden hat am 22. November 1982 den Bau- und Strassenlinienplan "Mattenweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 20. Dezember 1982 bis 18. Januar 1983 durchgeführt und im Kantonalen Amtsblatt sowie im Anschlagkasten der Gemeinde bekanntgemacht worden. Die betroffenen Grundeigentümer sind ausserdem mit eingeschriebenem Brief auf die Aufgabe hingewiesen worden. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 8. Februar 1983 ersucht der Gemeinderat Känerkinden um die regierungsrätliche Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes "Mattenweg". Noch fehlende Unterlagen sind vom Gemeinderat mit Brief vom 7. März 1983 überwiesen worden. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und

Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates.
Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeinde Känerkinden am 22. November 1982 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Mattenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 32/BSP/5/0 versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Känerkinden, 4447 Känerkinden

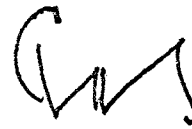
Ingenieurbüro Luz + Rudin AG,
Gassacker 28, 4446 Buckten

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt
Bodenamt
Baupolizeiamt [2]
Tiefbauamt
Planungsamt [4]
Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final upward stroke.